



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 2.1 Vertragsart	4
§ 3 Angebot und Vertragsschluss	4
§ 4 Leistungsumfang.....	5
§ 5 Vertragsunterlagen.....	5
§ 6 Kommunikation	6
§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	6
§ 8 Baustellenbedingungen	6
§ 9 Leistungsänderungen und Nachträge	7
§ 10 Termine und Ausführungsfristen	7
§ 11 Behinderung der Leistungsausführung	8
§ 12 Materialbereitstellung.....	8
§ 13 Unterbrechung der Arbeiten.....	8
§ 14 Dokumentation.....	9
§ 15 Vergütung	9
§ 16 Stundenlohnarbeiten.....	9
§ 17 Zusatzleistungen	10
§ 18 Abschlagszahlungen.....	10
§ 19 Rechnungsstellung	10
§ 20 Zahlungsbedingungen.....	10
§ 21 Zahlungsverzug.....	11
§ 22 Eigentumsvorbehalt	11
§ 23 Preisanpassungen.....	11
§ 24 Fahrt- und Nebenkosten	11
§ 25 Abnahme der Leistungen	12
§ 26 Mängelanzeige.....	12



§ 27 Nacherfüllung	12
§ 28 Ausschluss der Mängelhaftung	12
§ 29 Haftung	13
§ 30 Haftung für bereitgestellte Materialien	13
§ 31 Gefahrübergang.....	14
§ 32 Versicherungsschutz	14
§ 33 Untersuchungs- und Rügepflicht für Unternehmer.....	14
§ 34 Verjährung.....	14
§ 35 Höhere Gewalt	14
§ 36 Kündigung	15
§ 37 Datenschutz.....	15
§ 38 Vertraulichkeit.....	15
§ 39 Urheber- und Nutzungsrechte	15
§ 40 Referenzprojekte.....	16
§ 41 Streitbeilegung	16
§ 42 Anwendbares Recht	16
§ 43 Gerichtsstand	16
§ 44 Schlussbestimmungen	16



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der ATERRA Bau UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Auftragnehmerin“), soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Die AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, soweit die jeweiligen Bestimmungen keine Differenzierung vorsehen.
- (3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (5) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, ohne dass auf sie erneut hingewiesen werden muss.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Bau-, Renovierungs-, Ausbau-, Montage-, Instandhaltungs-, Objektvorbereitungs-, Bauhilfs- sowie sonstigen Dienstleistungen entsprechend dem jeweiligen Angebot oder der individuellen Leistungsbeschreibung.
- (2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot, dem Leistungsverzeichnis, der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie können Auswirkungen auf Vergütung, Ausführungsdauer und Fertigstellungstermine haben.
- (4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Mitarbeiter oder geeignete Nachunternehmer einzusetzen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.



§ 2.1 Vertragsart

- (1) Die zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge werden entsprechend ihrem tatsächlichen Inhalt und dem vereinbarten Leistungsumfang entweder als Werkvertrag oder als Dienstvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgeführt.
- (2) Soweit ein konkreter Erfolg geschuldet wird, insbesondere die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Renovierung, Montage oder sonstige Fertigstellung eines vereinbarten Werks, finden die Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) Anwendung.
- (3) Soweit lediglich die Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen ohne Erfolgsgarantie vereinbart wird, gelten die Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB).
- (4) Maßgeblich für die Einordnung ist der Inhalt der jeweiligen Auftragsbestätigung, des Angebots oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Sämtliche Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Ein Vertrag kommt erst zustande durch:
- die schriftliche Auftragsbestätigung,
 - die beiderseitige Unterzeichnung einer Dienstleistungs- oder Werkvereinbarung,
 - oder den tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber.
- (3) Sämtliche Angebotsunterlagen, Kalkulationen, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der Auftragnehmerin und dürfen ohne deren Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Auftragnehmerin behält sich technische sowie organisatorische Änderungen vor, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind und den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.



§ 4 Leistungsumfang

(1) Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

Hierzu zählen insbesondere:

- Planungsleistungen,
- Genehmigungsverfahren,
- statische Berechnungen,
- Elektroinstallationen,
- Sanitärinstallationen,
- Arbeiten an Gasanlagen,
- Schweißarbeiten oder sonstige zulassungspflichtige Tätigkeiten, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

(3) Geringfügige technische Änderungen oder Anpassungen während der Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar sind.

(4) Angaben zu Maßen, Mengen, Flächen oder Zeitaufwand stellen Kalkulationsgrundlagen dar und können sich aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten ändern, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 5 Vertragsunterlagen

Bestandteile des Vertrages sind, soweit vorhanden und nicht ausdrücklich ausgeschlossen,

- a) das Angebot,
- b) die Auftragsbestätigung,
- c) Leistungsverzeichnisse,
- d) Zeichnungen oder Skizzen,
- e) Nachtragsvereinbarungen,
- f) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge.



§ 6 Kommunikation

(1) Erklärungen zwischen den Vertragsparteien können schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen.

(3) Ansprechpartner und Kontaktdaten sind vom Auftraggeber aktuell zu halten. Nachteile aufgrund verspäteter oder unterlassener Mitteilungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen.

(2) Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass:

- a) die Arbeitsbereiche zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich sind;
- b) erforderliche Schlüssel, Zutrittsberechtigungen oder Zugangscodes rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;
- c) notwendige Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter vor Beginn der Arbeiten vorliegen, sofern deren Beschaffung nicht ausdrücklich von der Auftragnehmerin übernommen wurde;
- d) Strom-, Wasser- und gegebenenfalls Sanitäreinrichtungen in angemessenem Umfang kostenfrei genutzt werden können, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist;
- e) Arbeitsbereiche frei von Gegenständen sind, die die Leistungserbringung behindern oder gefährden können.

(3) Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8 Baustellenbedingungen

(1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle den geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzanforderungen entspricht.

(2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Arbeiten auszusetzen, wenn:

- erhebliche Sicherheitsmängel bestehen,
- Gesundheitsgefahren vorliegen,
- behördliche Anordnungen entgegenstehen,
- der Zugang zur Baustelle nicht möglich ist,
- die Fortsetzung der Arbeiten aus sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar wäre.



(3) Hierdurch entstehende Terminverschiebungen oder Mehrkosten hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten.

§ 9 Leistungsänderungen und Nachträge

(1) Änderungs- oder Zusatzleistungen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gewünscht werden, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber über die voraussichtlichen Auswirkungen auf:

- Vergütung,
- Ausführungsdauer,
- Fertigstellungstermine

informieren.

(3) Bis zur Einigung über die Ausführung einer Zusatzleistung ist die Auftragnehmerin berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten auszusetzen.

(4) Mündliche Änderungswünsche sollen aus Beweisgründen schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

§ 10 Termine und Ausführungsfristen

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen gelten nur, sofern sämtliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung rechtzeitig vorliegen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- vollständige Beauftragung,
- rechtzeitige Materialverfügbarkeit,
- Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers,
- uneingeschränkter Zugang zum Leistungsort.

(3) Vereinbarte Termine verlängern sich angemessen, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.

Hierzu gehören insbesondere:

- höhere Gewalt,
- behördliche Maßnahmen,
- extreme Witterungsverhältnisse,
- Lieferengpässe,
- Ausfälle von Versorgungsunternehmen,
- Streik oder rechtmäßige Aussperrung,
- unvorhersehbare technische Hindernisse.



(4) Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen, sobald diese bekannt werden.

§ 11 Behinderung der Leistungsausführung

(1) Wird die Leistungsausführung durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeiten bis zur Beseitigung der Behinderung einzustellen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- fehlender Baustellenzugang,
- fehlende Freigaben,
- nicht entfernte Einrichtungen oder Möbel,
- fehlende Vorleistungen anderer Gewerke,
- Unterbrechungen auf Wunsch des Auftraggebers,
- fehlende Materialbereitstellung durch den Auftraggeber.

(3) Entstehen hierdurch zusätzliche Kosten, insbesondere durch Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Personalvorhaltung oder erneute Baustelleneinrichtung, können diese gesondert berechnet werden.

§ 12 Materialbereitstellung

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschafft die Auftragnehmerin sämtliche für die Leistung erforderlichen Materialien selbst.

(2) Stellt der Auftraggeber Materialien bereit, trägt er die Verantwortung für deren rechtzeitige Verfügbarkeit sowie deren Eignung und Mangelfreiheit.

(3) Verzögerungen oder Mängel, die auf vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

(4) Muss aufgrund mangelhafter oder ungeeigneter Materialien zusätzlicher Arbeitsaufwand betrieben werden, kann dieser gesondert berechnet werden.

§ 13 Unterbrechung der Arbeiten

(1) Wünscht der Auftraggeber eine Unterbrechung der Arbeiten oder macht eine von ihm zu vertretende Ursache eine Unterbrechung erforderlich, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend.

(2) Dauert die Unterbrechung länger als 14 Kalendertage an, ist die Auftragnehmerin berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen.

(3) Erforderliche Sicherungs-, Schutz- oder Wiederaufnahmearbeiten können gesondert vergütet werden.



§ 14 Dokumentation

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Baufortschritt und die ausgeführten Leistungen zu Dokumentationszwecken fotografisch oder schriftlich festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten oder erkennbare personenbezogene Inhalte werden hierbei nur im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

(3) Eine Veröffentlichung von Bildmaterial zu Werbezwecken erfolgt ausschließlich mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers, soweit diese erforderlich ist.

§ 15 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Angebot, Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(2) Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze und Materialpreise.

(3) Alle Preisangaben verstehen sich in Euro. Gegenüber Unternehmern gelten Preise grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

(4) Leistungen, die nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind, insbesondere Änderungs- oder Zusatzleistungen, werden gesondert vergütet.

§ 16 Stundenlohnarbeiten

(1) Werden Arbeiten auf Stundenlohnbasis ausgeführt, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

(2) Angefangene Arbeitszeiten werden im 15-Minuten-Takt abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Arbeitszeiten umfassen insbesondere:

- die eigentliche Ausführung der Leistungen,
- notwendige Rüstzeiten,
- erforderliche Aufräumarbeiten,
- dokumentationsbedingten Aufwand,
- technisch notwendige Wartezeiten, soweit diese nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind.



§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Leistungen, die nach Vertragsschluss zusätzlich beauftragt werden, sind gesondert zu vergüten.
- (2) Können Zusatzleistungen aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht vorab schriftlich vereinbart werden, genügt eine nachträgliche Bestätigung in Textform.
- (3) Der Auftraggeber erkennt an, dass Zusatzleistungen Auswirkungen auf Termine und Fertigstellungsfristen haben können.

§ 18 Abschlagszahlungen

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen richten sich nach dem jeweiligen Leistungsfortschritt oder den vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Die Schlussrechnung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen.

§ 19 Rechnungsstellung

- (1) Rechnungen werden in Textform oder Schriftform erstellt.
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen einverstanden, sofern er dieser Form nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 20 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.
- (2) Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Zahlungen werden zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.



§ 21 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach Eintritt des Verzugs weitere Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzuhalten, sofern hierdurch keine gesetzlichen Verpflichtungen verletzt werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz des Verzugsschadens, bleiben unberührt.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Materialien, Bauteile und sonstige bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum der Auftragnehmerin, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln.
- (3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

§ 23 Preisanpassungen

- (1) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Ausführungszeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss kann eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangt werden, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Energie- oder Lohnkosten, nachweislich erheblich verändert haben.
- (2) Die Auftragnehmerin wird eine Preisanpassung nachvollziehbar begründen und dem Auftraggeber rechtzeitig mitteilen.
- (3) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 24 Fahrt- und Nebenkosten

- (1) Soweit vereinbart, werden Fahrtkosten, Entsorgungskosten, Parkgebühren, Mautgebühren oder sonstige projektbezogene Nebenkosten gesondert berechnet.
- (2) Die Berechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung oder der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten.
- (3) Werden solche Kosten im Angebot ausdrücklich als im Gesamtpreis enthalten bezeichnet, erfolgt keine zusätzliche Berechnung.



§ 25 Abnahme der Leistungen

- (1) Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber über die Fertigstellung und bietet die gemeinsame Abnahme an.
- (2) Die Abnahme dient der Feststellung, ob die vertraglich geschuldete Leistung im Wesentlichen erbracht wurde. Dabei festgestellte Mängel werden, soweit erforderlich, in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (4) Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch, stellt dies allein keine Abnahme dar. Gesetzliche Regelungen zur Abnahme bleiben unberührt.
- (5) Soweit gesetzlich vorgesehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme und deren Rechtsfolgen.

§ 26 Mängelanzeige

- (1) Offensichtliche Mängel sollen der Auftragnehmerin möglichst unverzüglich nach ihrer Feststellung mitgeteilt werden.
- (2) Die Mängelanzeige sollte den gerügten Mangel möglichst konkret beschreiben, damit eine zügige Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen kann.
- (3) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 27 Nacherfüllung

- (1) Liegt ein Sachmangel vor, richtet sich die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu wählen.
- (3) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel innerhalb angemessener Frist zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (4) Eigenmächtige Mangelbeseitigungsmaßnahmen durch den Auftraggeber oder durch Dritte ohne vorherige angemessene Gelegenheit zur Nacherfüllung können gesetzliche Ansprüche einschränken, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 28 Ausschluss der Mängelhaftung

Die Mängelhaftung erstreckt sich insbesondere nicht auf Schäden oder Beeinträchtigungen, die zurückzuführen sind auf:



- a) normale Abnutzung,
- b) unsachgemäße Nutzung,
- c) mangelnde Wartung,
- d) Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
- e) ungeeignete oder fehlerhafte Materialien, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden,
- f) Eingriffe Dritter nach Abschluss der Arbeiten,

soweit die Auftragnehmerin diese Umstände nicht zu vertreten hat.

§ 29 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei:
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - ausdrücklich übernommenen Garantien,
 - sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 30 Haftung für bereitgestellte Materialien

- (1) Stellt der Auftraggeber Materialien oder Bauteile zur Verfügung, haftet die Auftragnehmerin nicht für deren Eignung, Qualität oder Mangelfreiheit.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin offensichtliche Mängel an bereitgestellten Materialien, wird sie den Auftraggeber hierüber informieren, soweit dies im Rahmen der Leistungserbringung zumutbar ist.
- (3) Verzögerungen oder zusätzliche Arbeiten, die auf ungeeignete oder mangelhafte Materialien zurückzuführen sind, können gesondert vergütet werden.



§ 31 Gefahrübergang

(1) Soweit die Auftragnehmerin bewegliche Sachen liefert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über.

(2) Bei Werkleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang.

§ 32 Versicherungsschutz

(1) Die Auftragnehmerin unterhält im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit einen angemessenen Versicherungsschutz.

(2) Ein weitergehender Versicherungsschutz zugunsten des Auftraggebers wird hierdurch nicht begründet.

§ 33 Untersuchungs- und Rügepflicht für Unternehmer

(1) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und findet Kaufrecht Anwendung, gelten ergänzend die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB.

(2) Für reine Werkverträge bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 34 Verjährung

(1) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, bleiben besondere Verjährungsvorschriften für vorsätzliches Handeln, Arglist sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.

§ 35 Höhere Gewalt

(1) Kann die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Leistungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsereignisse, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Krieg, Terroranschläge, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, erhebliche Lieferengpässe sowie sonstige unvorhersehbare und von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Ereignisse.



(3) Die Vertragsparteien werden sich über die Auswirkungen der Behinderung unverzüglich informieren und gemeinsam eine angemessene Lösung anstreben.

§ 36 Kündigung

(1) Das Recht der Vertragsparteien zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag nach § 648 BGB, bleibt der gesetzliche Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin unberührt.

(3) Bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich entstandene Aufwendungen sind im Falle einer Kündigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.

§ 37 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet, insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin.

(3) Soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, dürfen personenbezogene Daten an sorgfältig ausgewählte Dienstleister oder Nachunternehmer weitergegeben werden. Diese werden, soweit gesetzlich erforderlich, vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet.

§ 38 Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

a) die allgemein bekannt oder ohne Vertragsverletzung öffentlich zugänglich sind,

b) deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist,

c) deren Weitergabe zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 39 Urheber- und Nutzungsrechte



(1) Sämtliche von der Auftragnehmerin erstellten Angebote, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen bleiben urheberrechtlich geschützt, soweit sie die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen oder anderweitig gesetzlich geschützt sind.

(2) Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Vertragszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftragnehmerin.

§ 40 Referenzprojekte

(1) Die Auftragnehmerin darf abgeschlossene Projekte ausschließlich mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers als Referenz benennen oder Bildmaterial veröffentlichen, soweit hierfür eine Zustimmung erforderlich ist.

(2) Gesetzliche Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

§ 41 Streitbeilegung

(1) Die Auftragnehmerin ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 42 Anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

(2) Zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

§ 43 Gerichtsstand

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Auftragnehmerin, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 44 Schlussbestimmungen



- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung beziehungsweise ihrer Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag.